



An die Abteilungsleitungen
in den Gesundheitsressorts der Länder

ausschließlich per E-Mail

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

Berlin, 18. März 2020

Zahnärztliche Behandlung von Patientinnen und Patienten, mit SARS-CoV-2 bzw. mit Infektionsverdacht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) haben am 17. März 2020 eine Vereinbarung miteinander abgeschlossen, die die Ausstattung der Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung für unauf-schiebbare zahnärztliche Behandlungen von Versicherten regelt, die von einer Infektion mit dem Coronavirus betroffen sind oder bei denen ein Verdacht hierfür besteht.

Gleichwohl geht das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem GKV-SV und der KZBV davon aus, dass angesichts des Infektionsrisikos für die behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte wie auch für andere Patientinnen und Patienten die Behandlung der Infizierten beziehungsweise in Quarantäne befindlichen Personen nur in Ausnahmefällen in ambulanten Praxen stattfinden sollte. Vorrangig sollte die Behandlung in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung, Zahnkliniken) erbracht werden. Diese sind durch ihre Ausrüstung und bauliche Infrastruktur für die Behandlung von infektiösen Patientinnen und Patienten weitaus geeigneter als ambulante Praxen.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Bitte an Sie, die notwendigen Absprachen mit den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug zu treffen.

Dabei dürfte es sich vor allem um organisatorische Fragen und die Information der Öffentlichkeit handeln.

Besonderen Handlungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung zusätzlicher Behandlungen sehen wir nicht. Soweit die Behandlungen stationär erbracht werden, erfolgt die Finanzierung über Fallpauschalen. Behandlungen in Ambulanzen werden aus den vertragszahnärztlichen Gesamtvergütungen bezahlt und Behandlungen in den Hochschulambulanzen werden unmittelbar von den Krankenkassen vergütet.

Insgesamt dürfte die Zahl der Fälle, bei denen eine zeitlich begrenzte Schmerztherapie nicht ausreicht, sondern ein akuter Behandlungsbedarf besteht, überschaubar bleiben. Dennoch sollten wir auch für diese Fälle die notwendige Vorsorge treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Optendrenk